

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Stadt Wilhelmshaven und der Gemeinden Butjadingen und Wangerland
über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für das
Vorhaben „LNG-Terminal Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2 - Errich-
tung und Betrieb einer stationären, schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entla-
dung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases in der Jade
vor Wilhelmshaven“**

Die FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26389 Wilhelmshaven (Trägerin des Vorhabens) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 83 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den §§ 2, 6, 7 und 10 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) beantragt. Die Trägerin des Vorhabens ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Grüngas und Energieversorgung GmbH mit Sitz in Wilhelmshaven, diese wiederum eine Tochtergesellschaft der Tree Energy Solutions BV (TES) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.

Die Trägerin des Vorhabens plant die Errichtung eines neuen Schiffsanlegers sowie einer Liegewanne nebst Zufahrtsbereich inklusive Wendebecken an der Westseite der Jade, Gemarkung Nordsee, Jade, Flurstück 1/11 (Liegeplatz), damit dort künftig eine „Floating Storage and Regasification Unit“ (FSRU), also eine stationäre schwimmende Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) sowie ein LNG-Tankschiff festmachen können. Die Einspeisung des wiederverdampften Erdgases soll in das vorhandene landseitige Erdgasnetz (Wilhelmshavener Anbindungsleitung II – WAL II) erfolgen. Der Bereich des Schiffsanlegers, der Liegewanne und der Zufahrt inklusive Wendebecken ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen.

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben besteht aus drei wesentlichen Maßnahmen:

Maßnahme 1: Neuerrichtung und Betrieb des Schiffsanlegers LNG Voslapper Groden Nord 2. Der Anleger soll aus 10 Dalben bestehen (4 Anlegedalben und 6 Vertäudalben einschließlich Verbindungsbrücken zwischen den Dalben sowie allen notwendigen Nebeneinrichtungen zum sicheren Betrieb der Anlage). An diesem Anleger soll die FSRU festmachen.

Maßnahme 2: Neuerrichtung und Betrieb der Liegewanne Voslapper Groden Nord 2, einschließlich Zufahrtsbereich inklusive Wendebecken zwischen dem neu errichteten Schiffsanleger LNG Voslapper Groden Nord 2 und dem Fahrwasser, mit einer Gesamtfläche der Liegewanne und des Zufahrtsbereiches einschließlich Wendebecken von ca. 770.000 m². Ausbaggerung der Liegewanne auf eine Solltiefe von -17 mNHN (-14,50 mSKN) und des Zufahrtsbereichs auf eine Solltiefe von -17 mNHN (-14,50 mSKN).

Maßnahme 3: Für die Herstellung der Liegewanne und des Zufahrtsbereichs inklusive Wendebecken wird mit einer Baggermenge (Initialbaggerung) von rd. 1,2 Mio. m³ gerechnet, die auf die Klappstelle 01 der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ca. 13 km nördlich der Insel Wangerooge eingebracht werden soll. Weiter beabsichtigt die Trägerin des Vorhabens, Baggergut aus der anschließenden Unterhaltung des Terminals nach dessen Inbetriebnahme bis Ende 2025 im Rahmen des morphologischen Nachlaufs mit einer Jahresmenge von bis zu 50.000 m³ in die vorgenannte Klappstelle einzubringen.

Die Betriebsdauer der FSRU ist für maximal 5 Jahre vorgesehen.

Die Bauphase hat aufgrund der mit Bescheid vom 24.08.2023 (Az.: D 6 - 62025-691-002) erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Ausbaggerung der Liegewanne, für die Ausbaggerung von Teilen des Zufahrtsbereichs und Wendebeckens, für das Einbringen des bei der Ausbaggerung anfallendes Baggergutes auf die Klappstelle 01 sowie für das Einbringen des Kolkschutzes im Bereich des Anlegers bereits begonnen.

Die Trägerin des Vorhabens hat inzwischen die Zulassung des vorzeitigen Beginns auch für die Errichtung der Dalben beantragt.

Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind *nicht* die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der FSRU sowie die Errichtung des Transfersystems vom Anleger in das bestehende landseitige Erdgasnetz. Für diese Vorhabenteile wird beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ein gesondertes Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt.

Ebenfalls *nicht* Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die Einleitung von mit Temperaturveränderungen versehenen Ab- bzw. Prozesswässern zum Betrieb der FSRU. Hierfür wird ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10, § 12 und § 57 WHG sowie § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) beim NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Straße 6, 38120 Braunschweig durchgeführt.

Für die Zulassung des Gewässerausbaus und von Gewässerbenutzungen, die für die Errichtung und den Betrieb der FSRU am Standort Voslapper Groden Nord 2 erforderlich sind, ist das LNGG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 LNGG anzuwenden. Da eine beschleunigte Zulassung des beantragten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden, hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsverfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 4 Abs. 1 LNGG nicht anzuwenden.

Nach Darstellung der Trägerin des Vorhabens kann es im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere/Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler sowie des Schutzgutes Wasser kommen, die kompensiert werden müssen. Es wird von der Trägerin des Vorhabens für die ermittelten Wertverluste eine, ggf. auch anteilige, Natural-Kompensation angestrebt. Sollte sich im Verlauf der weiteren Prüfung herausstellen, dass eine Natural-Kompensation nicht oder nur anteilig möglich ist, ist die Kompensation mittels einer Ersatzzahlung vorgesehen.

Hinsichtlich der durch die einzelnen Maßnahmen bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 6 Nr. 1 LNGG bis zu zwei Jahre nach der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die hierfür erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind vom Verursacher des Eingriffs erst nachträglich zu machen.

Mit dem Planfeststellungsantrag verbunden ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Verklappung des Baggerguts (s. Maßnahme 3).

Weiterhin beantragt die Trägerin des Vorhabens die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ (Biototyp KMFFk*).

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die Auslegung des Antrags und der Planunterlagen durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 VwVfG werden die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 27.09.2023 bis 04.10.2023 (jeweils einschließlich)

im Internet über die Adresse des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden (Auslegungsfrist). Dies gilt ebenso für diesen Bekanntmachungstext.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (dort bitte bei der Suchfunktion „LNG Terminal Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2“ eingeben) eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Stadt Wilhelmshaven unter www.wilhelmshaven.de/amsblatt, der Gemeinde Butjadingen unter www.gemeinde-butjadingen.de und der Gemeinde Wangerland unter www.wangerland.org veröffentlicht.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **27.09.2023 bis 04.10.2023** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten zur Einsicht aus:

- **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Erdgeschoss, Zimmer 1, 2 oder 3
montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr
oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
Ansprechpartner: Herr Segebrecht, Tel.: 04733 / 89-35,
E-Mail-Adresse: bauleitplanung@gemeinde-butjadingen.de
- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203
montags, dienstags und freitags in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags in der Zeit von 08:30 bis 17:00 Uhr
oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
Ansprechpartnerin: Frau Lunscken, Tel.: 04463 / 989-116,
E-Mail-Adresse: n.lunscken@wangerland.org
- **Stadt Wilhelmshaven**, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses
montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr
freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr
oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel.: 04421 / 16-2628,

E-Mail-Adresse: torsten.klebba@wilhelmshaven.de

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 LNGG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum Ablauf des 11.10.2023,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave,
- der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen,
- der Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg,

erheben (Einwendungsfrist). Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt gemäß § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 LNGG für die Abgabe von Stellungnahmen durch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Für die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung mit den Auslegungsgemeinden unter Verwendung der jeweils oben angegebenen Kontaktdaten oder mit dem NLWKN (Tel.: 0441 95069-165 oder per E-Mail an GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de) gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).
- b) Fristgerecht erhobene Einwendungen und fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden ggf. in einem Termin erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 3 LNGG), der zuvor ortsüblich bekannt gemacht wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Satz 1 Nr. 3 LNGG die Durchführung einer Erörterung in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt ist. Die Planfeststellungsbehörde wird über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheiden.

Sollte die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin für zweckmäßig halten, so kann sie statt eines Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Ein etwaiger Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von einem etwaigen Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- d) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG).
- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.
- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: [Datenschutzerklärung des NLWKN | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](http://www.nlwkn.de/Datenschutzerklärung-des-NLWKN-|Nds.-Landesbetrieb-für-Wasserwirtschaft,-Küsten-und-Naturschutz-(niedersachsen.de)). Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

Wilhelmshaven, 26.09.2023
Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Carsten Feist

Butjadingen, 26.09.2023
Gemeinde Butjadingen
Der Bürgermeister
Axel Linneweber

Hohenkirchen, 26.09.2023
Gemeinde Wangerland
Der Bürgermeister
Mario Szlezak